

MOTUPROPRIO

DURCH WELCHES DAS NEUE CORPUS DES RÖMISCHEN
BREVIERS UND MISSALES APPROBIERT WIRD.

Die Einrichtung der Rubriken, durch die der Kult der Kirche geordnet und bestimmt wird, trachtete der Heilige Stuhl besonders seit dem Konzil von Trient stetig genauer festzulegen und vollendeter zu regeln. Durch mehrfache Verbesserungen, Änderungen und Hinzufügungen wuchs das ganze System der Rubriken überstark an. Dabei blieb die systematische Ordnung nicht immer gewahrt, was nicht ohne Schaden für die ursprüngliche Durchsichtigkeit und Einfachheit abging.

So ist es nicht zu verwundern, daß Unser glorreich regierender Vorgänger Pius XII. auf die Bitten mehrerer Bischöfe hin die Rubriken des Breviers und des Missales in einigen Punkten auf eine einfachere Form gebracht wissen wollte. Dies geschah durch das Dekret der Hl. Ritenkongregation vom 23. März 1955.

Im folgenden Jahr 1956, als inzwischen die vorbereitenden Studien für eine allgemeine liturgische Neuordnung (soweit) herangereift waren, gab eben dieser Unser Vorgänger die Weisung, es solle die Meinung der Bischöfe betreffs der Verbesserung des römischen Breviers erforscht werden. Als nun die Antworten der Bischöfe reiflich durchdacht worden waren, sah er die Notwendigkeit gegeben, die Frage einer allgemeinen und systematischen Verbesserung der Brevier- und Missalerubriken anzugehen. Er übertrug dies jener besonderen Kommission von Fachleuten, welcher die Studien für eine allgemeine liturgische Neuordnung übertragen worden waren.

Nachdem Wir einer göttlichen Eingebung folgend, beschlossen hatten, das Ökumenische Konzil einzuberufen, haben Wir immer wieder erwogen, was in Sachen des von Unserem Vorgänger gefaßten Vorhabens getan werden solle. Wir kamen nach reiflicher Überlegung zu dem Entschluß, die höheren Prinzipien, die mit einer allgemeinen liturgischen Neuordnung gegeben sind, den Vätern am Ökumenischen Konzil vorzulegen. Wir glauben, daß die genannte Verbesserung der Brevier- und Missalerubriken nicht mehr länger hinausgeschoben werden darf.

So hielten Wir es für notwendig, daß Wir selbst das Corpus der römischen Brevier- und Missalerubriken, das von Fachleuten in der Hl. Ritenkongregation vorbereitet und von der eben erwähnten Päpstlichen Kommission für die allgemeine liturgische Neuordnung eingehend durchgesehen worden war, aus eigenem Antrieb und aus klarer Einsicht in die Dinge mit unserer Autorität zu approbieren. Dabei bestimmen Wir folgendes:

1. Der Kodex der neuen römischen Brevier- und Missalerubriken, der in drei Teilen abgefaßt ist, nämlich: Allgemeine Rubriken, Allgemeine Rubriken des römischen Breviers und Allgemeine Rubriken des römischen Missales, ist zusammen mit dem Kalendarium des römischen Breviers und Missales, das in Bälde von Unserer Hl. Ritenkongregation herauszugeben ist, ab 1. Jänner des kommenden Jahres 1961 für alle, die dem römischen Ritus folgen, verpflichtend. Die aber, welche einen anderen lateinischen Ritus haben, müssen sich so bald als möglich, sei es dem neuen Rubrikenkodex oder dem neuen Kalendarium, angleichen, und zwar in allen jenen Dingen, die jenem Ritus nicht stricte eigen sind.

2. Am gleichen 1. Jänner des Jahres 1961 verlieren die Allgemeinen Rubriken des römischen Breviers und Missales, die nach der Bulle Unseres

Vorgängers, des hl. Pius X. „Divinu afflatu“ angeordnet wurden, desgleichen auch die Ergänzungen und Abänderungen (Additiones et Variationes) in den Rubriken des römischen Breviers und Missales, die bislang am Anfang dieser Bücher standen, ihre Geltung. Ebenso kommt außer Geltung das allgemeine Dekret der Hl. Ritenkongregation vom 23. März 1955 „Über die Vereinfachung der Rubriken“, das in diese neue Redaktion der Rubriken aufgenommen ist. Desgleichen werden jene Dekrete derselben Hl. Kongregation und ihre Antworten auf Zweifelsfälle, welche mit dieser neuen Form der Rubriken nicht übereinstimmen, außer Kraft gesetzt.

3. Auch werden Bestimmungen, Privilegien, Indulte und Gewohnheiten jeglicher Art, auch jahrhundertealte und aus undenklichen Zeiten stammende, sogar ganz spezielle und eigener Erwägung würdige, so sie diesen Rubriken entgegen sind, aufgehoben.

4. Die vom Hl. Stuhl approbierten und zugelassenen Herausgeber liturgischer Bücher, können neue, nach diesem neuen Rubrikenkodex angelegte Ausgaben des Breviers und des Missales vorbereiten. Zur notwendigen Einheitlichkeit der neuen Ausgaben soll die Hl. Ritenkongregation Instruktionen herausgeben.

5. In den neuen Ausgaben des römischen Breviers und Missales werden alle in Nr. 2 aufgeführten Texte weggelassen und (dafür) der Text der neuen Rubriken vorangestellt: Dem Brevier die allgemeinen Rubriken und die Allgemeinen Rubriken des römischen Breviers, dem Missale die in gleicher Weise die Allgemeinen Rubriken und die Allgemeinen Rubriken des römischen Missales.

6. Alle jene, die mit der sofortigen Erstellung der von der Hl. Ritenkongregation zu approbierenden Kalendarien und Proprien, sei es der diözesanen oder jener für die Religiösen, befaßt sind, mögen sie nach der Norm und dem Geiste der neuen Rubrikenredaktion und dem (neuen) Kalendarium angleichen.

Nachdem Wir dies rechtskräftig festgelegt hatten, halten Wir es Unserem Amte für gemäß, einige Ermahnungen beizufügen:

Durch die neue Anordnung der Rubriken wurde nun einerseits das gesamte Rubrikenwesen des römischen Breviers und Missales in eine bessere Form gebracht und in eine klarere Ordnung gestellt sowie in einem einheitlichen Text zusammengefaßt, andererseits wurden einige besondere Modifikationen eingeführt, durch die das Officium divinum in etwa zusammengezogen wird. Dies erbaten eine überaus große Anzahl von Bischöfen im Hinblick vor allem auf die Tatsache, daß viele Priester immer mehr und mehr von den gehäuften Arbeitslasten der Seelsorge überbürdet werden. Diese und alle zur Persolvierung des Officium divinum Verpflichteten ermahnen Wir väterlich, daß sofern eben dieses Officium divinum gekürzt erscheint, es dafür mit um so größerer Sorgfalt und Andacht gebetet werde. Da ferner auch die Lesungen aus den Vätern da und dort zuweilen eingeschränkt wurden, ermahnen wir dringend alle Kleriker, die Werke der Väter, welche voller Weisheit und Frömmigkeit sind, mit Fleiß zu lesen und zu studieren.

Was Wir durch unser Motuproprio bestimmt und festgelegt haben, gilt als durchaus endgültig. Was immer dem entgegensteht, auch wenn es sich um ganz spezielle und eigener Erwähnung würdige Rechte handelt, verliert seine Rechtsgültigkeit.

Gegeben zu Rom, beim hl. Petrus, am 25. Juli 1960, im zweiten Jahre Unseres Pontifikates.

JOHANNES XXIII.